

Technische Universität Dortmund
Der Hochschulrat

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025

zur Vorlage beim

**Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW)**

I. Formalia

1 Mitglieder

- Dr. Joann Halpern
- Oliver Hermes
- Prof. Dr. h.c. Karin Lochte
- Elke Niermann
- Dr. Hendrik Neumann
- Isabel Rothe
- Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Joachim Treusch
- Prof. Dr. Johanna Weber (Vorsitzende)

2 Sitzungstermine

- 68. Sitzung am 14. Februar 2025
- 69. Sitzung am 27. Juni 2025
- 70. Sitzung am 14. November 2025
- 71. Sitzung am 15. November 2025

II. Ständige Aufgaben

3 Zustimmungspflichtige Angelegenheiten

3.1 Wirtschaftsplan

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 HG NRW ist der Wirtschaftsplan dem Hochschulrat zur Zustimmung vorzulegen. In der 68. Sitzung am 14.02.2025 hat der Kanzler den Wirtschaftsplan 2025 erläutert. Der Hochschulrat stimmt dem vom Rektorat am 18.12.2024 festgestellten Wirtschaftsplan der TU Dortmund für das Wirtschaftsjahr 2025 mit im Ergebnisplan festgesetzten Erträgen in Höhe von 442.368.400,00 Euro und Aufwendungen in Höhe von 439.670.000,00 Euro – mit einem positiven Hochschulergebnis von 2.698.400,00 Euro – sowie einem voraussichtlichen Bilanzgewinn in Höhe von 22.903.400,00 Euro zu. Weiterhin nahm der Hochschulrat die beabsichtigten Neueinstellungen in die Sonderrücklagen zur Kenntnis (7 x Ja, 0 x Nein, 0 Enthaltung).

3.2 Wirtschaftliche Betätigungen

Die TU Dortmund beteiligte sich im Verbund mit der Universitätsallianz Ruhr (UAR), der RAG-Stiftung und der Gründungsinitiative BRYCK an dem vom BMWK ausgeschriebenen Leuchtturmwettbewerb „Start-up Factories“. Gemäß der Richtlinie des BMWK konnte der Antrag nur von einer GmbH gestellt werden. Das Rektorat hat daher auf der Sitzung vom 20.11.2024 die Gründung der UAR Transfer GmbH und die Übernahme von drei Gesellschaftsanteilen von insgesamt 9.000 Euro beschlossen. Der Hochschulrat hat im Umlauf der Gründung der UAR Transfer GmbH gemeinsam mit der Ruhr-Universität Bochum und der Universität Duisburg-Essen und der Übernahme von drei Gesellschaftsanteilen zu je 3.000 Euro zugestimmt (7 x Ja, 0 x Nein, 1 Enthaltung). Dies ist im Protokoll der 68. Sitzung am 14.02.2025 notiert.

3.3 Verlängerungsvereinbarung zur Hochschulvereinbarung NRW

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) hat gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe der Landesrektorenkonferenz (LRK) eine Verlängerungsvereinbarung zum Hochschulvertrag 2026 erarbeitet. Die Verlängerungsvereinbarung soll bis einschließlich 2028 gelten. Der Hochschulrat stimmte in der 70. Sitzung am 14.11.2025 gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 2 der Unterzeichnung der Hochschulvereinbarung zu. Der Side Letter wurde zur Kenntnis genommen (7 x Ja, 0 x nein, 0 Enthaltungen).

3.4 Grundordnungsänderung bzgl. Findungskommission

Findungskommissionen zur Wahl der Rektoratsmitglieder müssen nach § 17 Abs. 3 HG NRW paritätisch aus Hochschulrat und Senat zusammengesetzt sein, Änderungen hierzu können nur im Benehmen mit dem Hochschulrat beschlossen werden. Vom Senat vorgelegt wurde ein Vorschlag, demnach die Findungskommission für hauptamtliche Rektoratsmitglieder um eine Person auf Seite des Senats erweitert würde, so dass die drei weiteren Statusgruppen neben den Hochschullehrenden in Findungskommissionen für hauptamtliche Rektoratsmitglieder vertreten sind, sich jedoch zwei Stimmen teilen. Das MKW bemerkte im Rahmen der Rechtsaufsicht, dass die Forderung nach paritätischer Besetzung der Findungskommission eine Parität nach Köpfen bedeute und nicht nach Stimmen. Der vorliegende Vorschlag sei somit nicht gesetzeskonform. Der Hochschulrat gab nach Diskussion in seiner 69. Sitzung am 27.06.2025 den Vorschlag zur Änderung der Grundordnung an den Senat zurück.

Der Senat bat den Hochschulrat um ein Meinungsbild bezüglich einer potentiellen Änderung der Zusammensetzung der Findungskommission, weshalb dieser in seiner 71. Sitzung am 15.11.2025 erneut hierüber beriet. Einig war sich das Gremium, dass die Findungskommission insgesamt nicht weiter vergrößert werden sollte. Die Findungskommission müsse zudem letztendlich zu einem möglichst einstimmigen Ergebnis kommen, auf einzelne Stimmanteile käme es dabei nicht an. Zur Entscheidungsfindung trüge vielmehr die inhaltliche Diskussion aller Mitglieder der Findungskommission und Gäste bei. Einzelvoten könnten jederzeit im Protokoll festgehalten werden. Vorgeschlagen wurde, dass die Findungskommission so wie bisher bestehen bleibt, aber die jeweils nicht vertretende Statusgruppe innerhalb des Senats als Gast mitwirkt.

4 Jahresabschluss

4.1 Feststellung, Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung des Rektorats

In der 70. Sitzung am 14.11.2025 stellten die Wirtschaftsprüferinnen der KPMG AG Bayerische Treuhandgesellschaft AG den Jahresabschluss 2024 vor, der uneingeschränkt testiert wurde. Sie erläuterten den Prüfansatz und den Jahresabschluss. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Buchführung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Vorschriften der HWFVO und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften sind beachtet worden. Der Lagebericht vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der TU Dortmund. Es haben sich keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Führung der Hochschule ergeben.

Der Hochschulrat fasst folgende Beschlüsse (7 x Ja, 0 x nein, 0 Enthaltungen):

1. Der Hochschulrat stellt den Jahresabschluss 2024 in Aktiva und Passiva mit 363.689.519,53 EUR und in der Ergebnisrechnung mit einem Bilanzverlust in Höhe von 6.421.262,67 EUR fest.

2. Zum Ausgleich des Bilanzverlustes von 6.421.262,67 EUR beschließt der Hochschulrat, den Bilanzverlust aus der nicht wirtschaftlichen Tätigkeit in Höhe von 6.488.807,33EUR aus der allgemeinen Rücklage für den nicht wirtschaftlichen Bereich zu entnehmen und den Jahresüberschuss aus der wirtschaftlichen Tätigkeit mit einem Betrag in Höhe von 67.544,66 EUR in die allgemeine Rücklage für den wirtschaftlichen Bereich einzustellen.
3. Der Hochschulrat erteilt dem Rektorat Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2024 (§§ 21 Abs. 1 Nr. 7 und 5 Abs. 4 Satz 3 HG).

4.2 Bestellung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Entsprechend der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung (HWFVO) sind die Jahresabschlüsse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG der Hochschulen in NRW durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Vorschriften sehen einen regelmäßigen Wechsel der Gesellschaft als auch der Prüfer*innen vor (Rotationsprinzip), daher ist die Prüfungsleistung europaweit ausgeschrieben worden. Als wirtschaftlichstes Angebot unter Berücksichtigung der veröffentlichten Kriterien wurde das Angebot der Firma ETL AG aus Essen bewertet. Der Hochschulrat hat im Umlauf beschlossen (7 x Ja, 0 x Nein, 1 x Enthaltung), die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Essen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025 sowie zur Testierung der Gesamtdatenübernahme im Rahmen des Umstellungsprozesses auf SAP S/4 Hana zu bestellen. Dies ist im Protokoll der 69. Sitzung am 27.06.2025 notiert.

5 Stellungnahme und Empfehlung zum Bericht des Rektorats

In jeder Sitzung berichtet das Rektorat über aktuelle Entwicklungen und der Hochschulrat nutzt die Gelegenheit ausführlich zu inhaltlichen Diskussionen und zur Abgabe von Empfehlungen. Der schriftliche Bericht geht den Hochschulratsmitgliedern mit den Unterlagen mit der Einladung zur Sitzung zu, in der Sitzung werden aktuelle Themen und Nachfragen ausführlich besprochen.

In der 68. Sitzung am 14.02.2025 wurde unter anderem auf die Hochschulfinanzen und insbesondere auf die Einsparungen der Landeszuweisung ab 2026 eingegangen. Berichtet wurde zudem über die Befragung der Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen, die zu ihrer Situation, zu ihrer Betreuung und konkreten Problemen Auskunft gaben sowie über das geplante Verbindungsbüro in Indien.

In der 69. Sitzung am 27.06.2025 berichtete das Rektorat zu den Studierendenzahlen nach der Sommereinschreibung und die geplanten Programme für einen verbesserten Studieneinstieg im Bachelor und eine Flexibilisierung der Studienstruktur im Master, die eine parallele Berufstätigkeit erleichtert. Weiter wurden die Drittmiteleinahmen vorgestellt und allgemein die Budgetierung innerhalb der TU Dortmund erläutert. Der Hochschulrat nahm gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 5 HG NRW zum Rechenschaftsbericht des Rektorats Stellung. Empfehlungen wurden nicht ausgesprochen.

In der 71. Sitzung am 15.11.2025 wurden u.a. die Studierendenzahlen zum Wintersemester 2025/26 präsentiert. Hier ist insbesondere die Zahl der internationalen Studierenden bemerkenswert, die sowohl absolut, wie auch

relativ zur Gesamtstudierendenzahl gestiegen ist. Der Prorektor Finanzen berichtete, dass die aktuellen Zahlen des laufenden Haushaltsjahres auf eine signifikante Reduktion des Defizites aus 2023 hindeuteten.

Der Kanzler erläuterte in jeder Sitzung den schriftlichen Quartalsbericht über die Haushalts- und Wirtschaftslage. Insgesamt bestand zu keinem Zeitpunkt ein Risiko für die Aufgabenwahrnehmung durch die TU Dortmund, die TU Dortmund war jederzeit liquide und kam ihren Zahlungsverpflichtungen nach.

6 Hochschulöffentliche Bekanntgabe der Tagesordnung der Sitzungen und der Beschlüsse des Hochschulrats

Gemäß § 21 Abs. 5a HG NRW sind die Tagesordnung der Sitzungen und die Beschlüsse „in geeigneter Weise“ hochschulöffentlich bekannt zu machen. Hierzu sieht § 4 der Geschäftsordnung des Hochschulrats der Technischen Universität Dortmund vor: „[...] Der Hochschulrat gibt die Tagesordnungen seiner Sitzungen und seine Beschlüsse unter Beachtung der Vertraulichkeit im Serviceportal der Technischen Universität Dortmund bekannt, soweit nicht der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der Schutz von personenbezogenen Daten entgegenstehen.“ Die Protokolle wurden entsprechend jeweils nach Genehmigung im Serviceportal der TU Dortmund eingestellt.

7 Information und Beratung

7.1 Status- und Interessengruppenvertretungen

Nach § 21 Abs. 5a HG NRW gibt der Hochschulrat den Vertreter*innen des Senats, des AStA, den Personalvertretungen, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie der Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einmal im Jahr Gelegenheit zur Information und Beratung. Hierfür steht die Vorsitzende des Hochschulrats jeweils an einem Tag im Jahr für diese Gespräche zur Verfügung. Am 08.05.2025 fand der turnusgemäße Austausch mit den Gremien statt; der Personalrat der Wissenschaftlich und Künstlerisch Beschäftigten (PR Wiss), der Personalrat der Nichtwissenschaftlich Beschäftigten (PR NiWi), der AStA und die stellvertretenden Beauftragten des Senats für die Belange behinderter Studierender nahmen das Gesprächsangebot an. Ebenfalls am 08.05.2025 war die Vorsitzende des Hochschulrats für einen Austausch zu Gast im Senat.

7.2 Weitere Tätigkeiten der Vorsitzenden

Alle zwei Wochen tauscht sich die Hochschulratsvorsitzende zu aktuellen Themen mit dem Rektor und ggf. weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung aus. Am 03.03.2025 fand auf Einladung der Hochschulräte mit den Hochschulleitungen innerhalb der Universitätsallianz (UA) Ruhr eine Klausurtagung zur Strategieentwicklung statt (s. auch Abschnitt 9.1). Am 04.04.2025 nahm die Vorsitzende an der Konferenz der Vorsitzenden der Hochschulräte in NRW (kurz KVHU) an der Universität zu Köln teil, am 15.12.2025 an der KVHU-Sitzung an der Universität Duisburg-Essen.

Am 08.07.2025 fand ein Gespräch mit der Leiterin der Innenrevision statt. Der Landesrechnungshof (LRH) hatte in seinem Prüfbericht darauf hingewiesen, dass Innenrevision und Hochschulräte enger kooperieren und sich hinsichtlich der Prüfungsergebnisse der Innenrevision regelmäßig austauschen sollten (s. auch Abschnitt 10.1). Am 14.11.2025 fand ein Gespräch mit dem Kanzler statt.

8 Tätigkeiten des Personalausschusses

Im Berichtszeitraum hat der Personalausschuss des Hochschulrats gem. § 19 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 19 Abs. 1 Nr. 2b) der Berufungsordnung der TU Dortmund drei verkürzten Berufungsverfahren unter Verzicht auf eine Stellenausschreibung zugestimmt.

III. Übrige Aufgaben

9 Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums

9.1 Exzellenzstrategie und Strategieentwicklung UA Ruhr

Die Hochschulräte der drei Ruhruniversitäten in der Universitätsallianz (UA) Ruhr hatten sich zum Ziel gesetzt, den Strategieprozess der UA Ruhr zu unterstützen, insbesondere mit Blick auf einen möglichen gemeinsamen Antrag als Universitätsverbund in der zweiten Förderlinie der Exzellenzstrategie. Am 03.03.2025 fand auf Einladung der Hochschulräte der UA Ruhr eine Klausurtagung mit den Rektoren/der Rektorin, den Kanzlern/der Kanzlerin und den Arbeitsgruppenleiter*innen für den gemeinsamen Antrag als Exzellenzverbund statt. In der 68. Sitzung am 14.02.2025 diskutierte der Hochschulrat der TU Dortmund ausführlich darüber, wie ein attraktives, innovatives Verbundkonzept entstehen kann, das von allen Beteiligten an den drei Standorten gelebt wird.

Nach Bekanntgabe der Förderentscheidung für die Exzellenzcluster zeigte sich, dass die TU Dortmund und die Ruhr-Universität Bochum (RUB) in der zweiten Förderlinie der Exzellenzstrategie antragsberechtigt sind, die UA Ruhr als Verbund jedoch nicht. In der 69. Sitzung am 27.06.2025 stellten die Rektoren der RUB und TU Dortmund daher ihre Pläne für einen gemeinsamen Antrag als „Ruhr Innovation Lab - An Ecosystem for a Future-Proof Society“ vor. Der Hochschulrat zeigte sich beeindruckt von den Plänen und wies in der anschließenden Diskussion auf verschiedene Themen und Aspekte hin, die aus der Erfahrung der Hochschulratsmitglieder heraus in der Begutachtung thematisiert werden und sinnvollerweise berücksichtigt werden sollten.

Am 12.11.2025 musste der Antrag als Exzellenzverbund beim Wissenschaftsrat eingereicht werden. In der 70. Sitzung des Hochschulrats am 14.11.2025 stellte der Rektor den Antrag, die darin formulierten Ziele und die geplanten Maßnahmen vor. Die Hochschulratsvorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende hatten die Möglichkeit, den Antrag vor Einreichung als „critical friends“ zu kommentieren, und haben ihre Anmerkungen an die Rektoren zurückgemeldet.

9.2 Risikomanagement

In der 69. Sitzung am 27.06.2025 hat sich der Hochschulrat zum Risikomanagement der TU Dortmund informiert, das 2016 aufgebaut wurde. Die Mitglieder des Hochschulrates betonten in der Sitzung, dass sie das Risikomanagement als eine wichtige Aufgabe ansehen und erkennen an, dass die TU Dortmund hierfür ein komplexes System aufgebaut hat. Auf Nachfrage, inwiefern Risiken wie Pandemien, politisch motivierte Vorfälle oder Cyberangriffe Berücksichtigung finden, verwies der Kanzler auf vorliegende Notfallhandbücher, die sich mit diesen akuten Gefährdungslagen eingehend beschäftigen sowie auf den Krisenstab, der zum Umgang mit solchen Krisen bereits Übungen durchgeführt hat.

9.3 Forschungsbau CALEDO

In der 71. Sitzung am 15.11.2025 informierte sich der Hochschulrat vor Ort über den Forschungsbau CALEDO, dem Center for Advanced Liquid-Phase Engineering Dortmund. In dem Gebäude werden Flüssigphasen untersucht, die Trennung von Flüssigphasen, biologische und chemische Reaktionen in Flüssigphasen und (flüssige) pharmazeutische Formulierungen.

Der Forschungsbau wurde nach Art. 91 b GG an der TU Dortmund realisiert, nachdem der Wissenschaftsrat im April 2020 den Antrag hierzu als hervorragend zur Förderung empfohlen hatte. CALEDO ist der erste Forschungsbau an der TU Dortmund. Der Wettbewerb ist hochkompetitiv, da zunächst das Land entscheidet, wie viele Anträge es gegenfinanzieren würde.

Mit der Bauausführung wurde im Frühjahr 2021 begonnen. Eingeweiht wurde der Forschungsbau feierlich am 10.10.2025. Die Gesamtinvestition (Baukosten, Großgeräte und Ersteinrichtung) beläuft sich auf rund 90 Mio. Euro, die anteilig vom Bund, dem Land NRW sowie der TU Dortmund getragen werden. Auf rund 3.600 Quadratmeter Nutzfläche bietet der Forschungsbau über 100 Labor-Arbeitsplätze. Der Hochschulrat zeigt sich beeindruckt von dem Bau und den Forschungsvorhaben.

10 Weiteres

10.1 Prüfmitteilung des Landesrechnungshofs zur Prüfung der Hochschulräte

Der Landesrechnungshof (LRH) hat seit 2022 insgesamt sechs Universitäten in NRW geprüft – darunter auch die TU Dortmund – und Ende 2024 den Prüfbericht übermittelt. Dieser besteht aus einem übergreifenden Bericht und einem hochschulspezifischen Einzelbericht zur TU Dortmund. Bis zum 31.03.2025 musste eine Stellungnahme abgegeben werden, die in der 68. Sitzung am 14.02.2025 besprochen wurde. Intensiv wurde der Hinweis des LRH zum Sitzungsrhythmus diskutiert, im Ergebnis wurde mehrheitlich für die Beibehaltung der aktuellen Praxis einer Doppelsitzung im Herbst votiert. Es wurde dazu festgestellt, dass der Hochschulrat der TU Dortmund grundsätzlich allen Aufgaben im Jahresverlauf zeitnah nachkommt. Bei der bisherigen Praxis der Doppelsitzung werden jedoch Reise- und Übernachtungskosten eingespart; inhaltlich ermöglicht die Doppelsitzung, ein Thema intensiv zu betrachten und Orte/Einrichtungen an der TU Dortmund zu besuchen. Bei Bedarf kann eine zusätzliche digitale Sitzung einberufen werden. Weiter wurde bezüglich der Anregung des LRH, weitere Unterausschüsse zu gründen, insbesondere zu Finanzen, festgestellt, dass die Aufsicht über die Wirtschaftsführung eine Kernaufgabe des Hochschulrats sei und nicht in einen Ausschuss delegiert werden sollte. Die Auffassung des LRH, der inhaltliche und zeitliche Aufwand der Hochschulräte sei so hoch, dass Aufgaben wieder dem MKW übertragen werden sollten, wird zudem nicht geteilt. In der 69. Sitzung am 27.06.2025 befasste sich der Hochschulrat erneut mit dem Prüfbericht, da zu drei Punkten vom LRH eine erneute Stellungnahme bis zum 31.07.2025 angefordert wurde. Diese wurde fristgerecht eingereicht und die Prüfung des Hochschulrats ist für den LRH nun abgeschlossen.